

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

**PROJEKT: Änderung des Bebauungs- u. Grünordnungsplans
„Sondergebiet Kiesabbau K 24 (Ki/Sa 24)“
Markt Ortenburg**

Das bestehende Kiesabbaugebiet K 24 im Gemeindegebiet Ortenburg (ehem. Vorrangfläche) wird durch die vorliegende Planung mit Deckblatt 1 überplant.

Es wird dabei der Geltungsbereich geringfügig geändert/ erweitert bis zum aktuellen Straßenverlauf. Es sind zudem sind weitere potentielle Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von 4,43 ha in die Planung aufgenommen worden. Die Aussagen der Grünordnung sind grundsätzlich weitergeführt, allerdings lagemäßig modifiziert. Inhaltlich werden Anpassungen vorgenommen in den Festsetzungen.

Die geplante Entwicklung des Sondergebiets für den Kiesabbau trägt der Weiterentwicklung der dort ansässigen Betriebe mit ihrem Bedarf an weiteren Abbauflächen Rechnung.

Der Geltungsbereich des Deckblatts 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ca. 132 ha, wobei ca. 4,43 ha für neue, zusätzliche Abbauflächen beansprucht werden. Die übrigen Abbauflächen und Gewerbeflächen sind bereits in der bisherigen, genehmigten Bebauungs- und Grünordnungsplanung von 1996 enthalten. Zudem ist in Verbindung mit dem Asphaltmischwerk der Fa. Berger, das als Sondergebiet und nicht wie bisher als Gewerbegebiet dargestellt bzw. festgesetzt ist, auch die Lagerfläche für Asphalt als Sondergebiet eingetragen in dem Umgriff, der für die betriebliche Nutzung erforderlich ist. Nachdem bisher statt der ursprünglich genehmigten 3400 m² nun ca. 14.770 m² beansprucht werden ist hierfür ebenfalls ein Ausgleich erforderlich. Im Zuge des Verfahrens wird hiermit die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

Ergebnis:

Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf nach **Typ BII bzw. BI** (bei einem Faktor von 0,50 Mittelwert der Faktorspanne) für Flächen, die zusätzlich als Abbauflächen in einer Größenordnung von 4,43 ha zur Verfügung gestellt werden, von insgesamt 2,215 ha. Für die zusätzlich als Lagerflächen für Asphalt erforderlichen Flächen in einer Größenordnung von ca. 1,177ha ergibt sich ein Kompensationsbedarf nach **Typ All** bei einem Faktor mit 0,9 (Spanne von 0,8-1,0) von 1,0233 ha. Der Eingriff kann durch die eingeplanten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und die festgesetzten Maßnahmen der Grünordnung und zur Rekultivierung auf der Fläche bei den für den Kiesabbau vorgesehenen Flächen ausgeglichen werden. Für das Sondergebiet Asphaltlagerfläche wird der erforderliche Ausgleich auf einer externen Fläche durch Betreiber der Anlage erbracht in Form der Schaffung einer extensiven Wiesenfläche in einer Größenordnung von mind. 1,0233 ha.

Inhalte

Bewertung der Schutzgüter und Vegetationstypen,
Einordnung in **Bestandskategorien**
Ermittlung der Eingriffsschwere
Festlegung der **Kompensationsfaktoren** unter Berücksichtigung der Planungsqualität
Auswahl geeigneter u. naturschutzfachlich sinnvoller **Ausgleichsmaßnahmen**

Ausgleichsbilanzierung nach Leitfaden ‚Eingriffsregelung in der Bauleitplanung‘ BayStMLU München September 1999; 2. erweiterte Auflage Jan.2003

Wallersdorf, den 29.10.2008

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32
94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für Sondergebiet Kiesabbau K 24 Markt Ortenburg- - entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 99/ Jan.03

Der Regelablauf der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen (vgl. Abb. 1 in Leitfaden):

- I. Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt
- II. Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der geplanten Vorhaben
 - Bestandserfassung, -bewertung
 - Darstellung möglicher Auswirkungen
- III. Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- IV. Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs
- V. Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
- VI. Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen
- VII. Darstellung oder Festsetzung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich, ggf. mit Zuordnung

Es handelt sich hier zwar um keine Bebauung (mit Gewerbe-, Wohnbauflächen usw.) an sich, wie sie dem Leitfaden zugrunde liegt.

Auch ist der Eingriff- zwar über einen längeren Zeitraum- allerdings vorübergehender Natur. Die Flächen stehen nach Beendigung des Abbaus wieder zur Verfügung für andere Nutzungen und Entwicklungen – vgl. Thematik Folgenutzung - bereit.

Zudem ist auch die Abbauphase nicht nur als Eingriff im Sinne des Art 6 BayNatSchG zu werten, denn auch während der Abbauphase bieten Kies- und Sandabbaugebiete zahlreichen und meist recht seltenen Arten Lebensraum, den sie ansonsten in der Kulturlandschaft nur kaum mehr finden (vgl. Aussagen der Artenschutzkartierung, des Arten- und Biotopschutzprogramms, der Biotopkartierung und die gemeinsame Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Augsburg zusammen mit dem Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V. „Steinbrüche und Gruben Bayerns und Ihre Bedeutung für den Arten—und Biotopschutz, 2005). Nach dem Abbau entstehen bei entsprechender Umsetzung der Grünordnung/ Rekultivierung unterschiedliche Standorte/ Lebensräume/ Sukzessionsstadien auf der Fläche im räumlichen Verbund und ohne störende Intensivnutzungen.

Die Vorgehensweise bzw. Einstufung entsprechend dem Leitfaden lässt sich somit nicht direkt anwenden, sie wird soweit möglich analog gehandhabt bzw. beleuchtet.

I. Prüfung auf Ausgleichspflicht

Aufgrund des Vorhabenstyps, es handelt sich um ein **Sondergebiet**, ist von Art und Maß der baulichen Nutzung her keine vereinfachte Vorgehensweise möglich, damit ist ein „Regelablauf“ erforderlich

II. Bewertung der Schutzgüter

Es wurde hier zur Darstellung eine Tabellenform gewählt.

Bei den betroffenen Flächen für die geplante Erweiterung handelt es sich um derzeit landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die in direktem Anschluss zu bestehenden Abbauflächen liegen.

Die übrigen eingeplanten Abbauflächen sind bereits im bisherigen seit 1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten.

Die Einstufung erfolgte anhand der Kategorien des Leitfadens (Listen 1a bis 1c).

Schutzgut	Bestand	Einstufung	Planung
Arten- und Lebensräume	- Ackerfläche an Hang in räumlicher Nähe bereits vorh. Sondergebiets bzw. Gewerbeflächen, Wege und v.a. Abbauflächen vorh.	geringe Bedeutung I oben (Acker)	während des Kiesabbaus : Abbau- und Lagerfläche mit Wanderbiotopen/ jungen Sukzessionsbereichen Nach Kiesabbau und Wiederverfüllung vielfältigere Ausbildung mit randlichen Gehölzen und Extensivwiese/ artenreicheren Gras- und Krautfluren Erschließungsflächen bleiben wie bisher,
	- Waldfläche (fichtenreich, Bestand > 50 Jahre) im Anschluss an best. Kiesabbau (als Teil einer größeren zusammenhängenden Waldfläche mit Bedeutung für Waldarten in räumlicher Nähe bereits vorh. Gewerbeflächen, Wege und Abbauflächen	mittlere Bedeutung II unten (Einzelbetrachtung) – II oben (als Teil eines größeren Waldes)	während des Kiesabbaus : Abbau- und Lagerfläche mit Wanderbiotopen/ jungen Sukzessionsbereichen Nach Kiesabbau und teilweiser Wiederverfüllung Ausbildung mit Sukzessionsflächen/ Sekundärbiotopen randlichen Gehölzen und Extensivwiese/ artenreicheren Gras- und Krautfluren Erschließungsflächen bleiben wie bisher,
	-speziell für den zusätzlich beanspruchten Teil Sondergebiet Asphaltlagerfläche Beanspruchung eines offenen Rohbodenstandorts/	mittlere Bedeutung II unten (Einzelbetrachtung) – II oben (als Teil eines größeren Waldes)	während des Kiesabbaus : Abbau- und Lagerfläche mit Wanderbiotopen/ jungen Sukzessionsbereichen Nach Kiesabbau und teilweiser Wiederverfüllung

	<p>Kiesfläche</p> <p>in räumlicher Nähe bereits vorh. Sondergebietsflächen, Wege und Abbauflächen</p>		<p>Ausbildung mit Sukzessionsflächen/ Sekundärbiotopen randlichen Gehölzen und Extensivwiese/ artenreicheren Gras- und Krautfluren Erschließungsflächen bleiben wie bisher,</p>
Boden	<p>- anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs (Acker) bzw. Waldboden</p> <p>Speziell zu SO Asphaltlagerfläche - anthropogen überprägter Boden/ offene Kiesfläche Mit Fahr- und Lagerflächen</p>	<p>mittlere Bedeutung II unten</p> <p>mittlere Bedeutung II unten</p>	<p>Oberboden wird abgetragen zu Beginn des Abbaus und wird zwischengelagert und wieder verwendet bzw. anderweitig zur Humisierung verwendet und geht damit nicht verloren, wird allerdings auch nicht bzw. nur in geringen Umfang z.B. in den Wiederverfüllbereichen zur Waldentwicklung mit eingebracht, um seltene Sonderstandorte zu fördern</p> <p>Bereich ist bereits zum Teil abgebaut ;Restabbau nach Beendigung der Nutzung als Lagerfläche bzw. in Verbindung mit teilweiser Verlagerung</p>
Wasser	<p>- keine oberirdischen Gewässer vorhanden/betroffen</p> <p>Wasser kann verdunsten, versickern auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche</p>	<p>mittlere Bedeutung II unten bis II oben</p>	<p>gewisse Bodenverdichtung und damit langsamere Versickerung , höherer Abfluss aufgrund der Topographie nicht gegeben, da von Rändern abfließendes Wasser in der Fläche bleibt</p> <p>- andererseits kann Wasser auch weiterhin auf der Fläche verdunsten/ versickern</p>

<p>Klima / Luft</p>	<p>- bereits abgebaute/ in Abbau befindliche Flächen angrenzend; dort stärkere Aufheizung gegenüber umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen</p> <p>- Hanglage/ freie Landschaft, bzw. Waldrandsituation</p>	<p>mittlere Bedeutung</p> <p>II unten</p>	<p>- weitere stärkere Aufheizung während der Abbauphase, allerdings wieder Veränderung durch Sukzession im Zuge der Rekultivierung/ Grünordnung</p> <p>Speziell zu SO Asphaltlagerfläche: ebenfalls weitere stärkere Aufheizung, allerdings randliche Gehölzstrukturen bleiben erhalten und wirken ausgleichend</p>
<p>Landschaftsbild</p>	<p>vorhandene Betriebsflächen und - vorhandene Kiesabbauflächen prägen diesen Teil des Landschaftsraums bereits bisher mit ansonsten eine Mischung aus Waldflächen, Ackerflächen, Einzelgehöften,</p> <p>geplante Erweiterungsfläche im Wald ist nicht besonders weit wirksam auf das Landschaftsbild,</p> <p>geplante Erweiterungsfläche SO Asphaltlagerfläche ist ebenso nicht besonders weit wirksam im Landschaftsbild durch den erhaltenen, rahmenden Gehölzgürtel</p> <p>allerdings gepl. Erweiterungsfläche auf bisher. Acker wirkt durch Hanglage und anschließendes Wolfachtal bzw. Einsehbarkeit von frequentierten Straßen (v.a. Staatsstraße) relativ weit in die Landschaft</p>	<p>geringe Bedeutung</p> <p>I oben bis II unten</p>	<p>- Erhalt der umgebenden Waldflächen als „Gürtel“ um das Kiesabbaugebiet ist ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung des Eingriffs in die Landschaft/ Reduzierung der räumlichen Wirksamkeit;</p> <p>bei exponierterer, bisher ackerbaul. genutzter Erweiterungsfläche am Hang ist zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild bereits (mind. 3 Jahre) vor Beginn des Abbaus eine schnellwüchsige Bepflanzung anzulegen, um die Wirkung auf das Landschaftsbild zu reduzieren.</p>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei den geplanten Maßnahmen ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen ist (Acker und Wald im Anschluss an besteh. Abbau- und Sondergebiets/- Gewerbeflächen). Die möglichen Auswirkungen -siehe in Spalte Planung- zeigen, dass neben den unvermeidbaren Beeinträchtigungen v. a. durch die Lage und die Beanspruchung der bisher ackerbaulich bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Eingriffe durch die schutzgutorientierte Planung (Pflanzung vor Beginn des Abbaus, Erhaltung der umliegenden Waldflächen usw. siehe nachfolgende Aussagen unter III) reduziert werden können.

III. Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, einschließlich grünordnerischer Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung

laut Liste 2 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, wie z. B.: Schutzgebiete gemäß Abschnitt III und IIIa BayNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach Art. 13d und 13e BayNatSchG, Lebensräume gefährdeter Arten (Rote – Liste – Arten) einschließlich ihrer Wanderwege, Vorkommen landkreisbedeutsamer Arten nach dem ABSP	vorh. (kartierte) Biotop/ Lebensräume für Amphibien bleiben bzw. werden im Zuge des fortgeführten Kiesabbaus wieder neu geschaffen wie bisher; umgebende Waldflächen werden gegenüber der bisher. rechtsverbindl. Planung in geringem Umfang (um ca. 1,76 ha) reduziert
Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge	x (nur geringfügig zusätzliche Beanspruchung von Waldflächen)
Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen	(x) restl. Wald/ rahmender Bestand
Sicherung erhaltenswerter Bäume und Sträucher im Bereich von Baustellen (RAS - LG 4 bzw. DIN 18920)	--
Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen	--
Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen	x
Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen	x
Schutzgut Wasser	
Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser, wie Überschwemmungsgebiet einer Fließgewässeraue, Bereiche mit oberflächennahem Grundwasser	räumliche Nähe zu Trinkwassergewinnung/ Schutzgebiet der Stadt Vilshofen, allerdings rücken zusätzlich geplante Erweiterungsflächen nicht näher heran als der Bestand bzw. die genehmigten Erweiterungsflächen, zudem ist das im bisher. Flächennutzungsplan eingetragene Trinkwasserschutzgebiet Giesshübl I nicht mehr gültig, das aktuelle Schutzgebiet liegt weiter entfernt und reicht nicht mehr in das Gemeindegebiet von Ortenburg herein

Erhalt von Oberflächengewässern durch geeignete Standortwahl	x
Vermeidung von Gewässerverfüllung, -verrohrung und -ausbau	--
Rückhaltung des Niederschlagwassers in naturnah gestalteter Wasserrückhaltung bzw. Versickerungsmulden	(x) wechselfeuchte Mulden usw.
Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen	x gepl. Trockenabbau über Grundwasserspiegel
Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	x
Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer	x (auch nur Lagerung von Altasphalt, keine sonst. evtl. gefährdenden Materialien)
Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung	x

Schutzgut Boden

Anmerkung: Die nachfolgende Auflistung ist an Baugebieten orientiert und passt damit im Einzelnen nicht so auf den Kiesabbau – und hier damit speziell die Nutzung des Bodens/ Rohstoffes Kies

Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden, wie naturnahe und / oder seltene Böden	(x)
Schutz natürlicher und kulturhistorischer Boden- und Oberflächenformen durch geeignete Standortwahl	(x)
Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen	x
Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, z. B. durch verdichtete Bauweisen	(x) Flächen im Anschluss an best. Abbauflächen
Reduzierung des Versiegelungsgrades	(x) offene Roh-Böden/ Kiesflächen
Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Regelungen gemäß § 1a Abs. 1 BauGB)	(x) offene Böden/ keine Versiegelung , außer verdichteten Kieswegen in den Fahrzonen
Vermeidung von Bodenkontamination, von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Böden und von nicht standortgerechten Bodenveränderungen	x
schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens	(x)
Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung	x Gewisses Maß an Erosion während des Abbaus allerdings unproblematisch, da Teil der Abbaufläche , Keine Erosion mehr auf jetziger Ackerfläche nach Rekultivierung

Schutzgut Klima / Luft	
Erhalt von Luftaustauschbahnen (Vermeidung von Barrierewirkungen)	(x)
Erhalt kleinklimatisch wirksamer Flächen, z. B. Kaltluftentstehungsgebiete	
Vermeidung der Aufheizung von Gebäuden durch Fassaden- und Dachbegrünung	(x) größere Aufheizung im Bereich der Abbauflächen während des Abbaus, später langsam wieder Angleichung im Zuge der Sukzession
Vermeidung von unnötigen Emissionen, z. B. über Regelungen zur zulässigen Heizungsart	x

Schutzgut Landschaftsbild	
Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch folgende landschaftsbildprägende Elemente auszeichnen: <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Gewässerufer - markante Einzelstrukturen des Reliefs (z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten) - Waldränder - einzeln stehende Bäume, Baumgruppen und Baumreihen - Hecken und Gebüschgruppen, insbesondere wenn diese strukturierende Funktion einnehmen 	bereits zum Teil verändert durch best. Gewerbe/ Sondergebietsflächen und Abbauflächen in räuml. Nähe - Minderung der räumlichen Wirkung durch Erhalt rahmender Waldflächen und Pflanzung; nach Abbau. Herstellung einer neuen Hang-/ Geländesituation
Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen	--

Grünordnerische Maßnahmen zur Wohnumfeldgestaltung	
<p>Anmerkung: Die nachfolgende Auflistung ist an Baugebieten orientiert und ist damit hier für die Sondernutzung Kiesabbau nicht zutreffend und nicht in der Form anzuwenden;</p> <p>hier wäre ggfs durch Erhalt rahmender Waldflächen und Neupflanzung v.a. auf der bisher. Ackerfläche mit schnellwüchsigen Gehölzen als sichtmindernde rahmende Grünfläche zu nennen.</p>	
Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen	--
Dauerhafte Begrünung von Flachdächern	--
Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, Parkplätzen etc.	--
Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie der Wohn- und Nutzgärten	--
Eingrünung der Wohnstraßen, Wohnwege und Innenhöfe	--

x eingelebte Maßnahmen im zugrunde liegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne einer Eingriffsminimierung

-- hier nicht zutreffend/ relevant

(x) berücksichtigt (damit ohne Probleme, ohne spezifische Beeinträchtigungen)

IV. Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs

Kriterien:

- Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft lt. Liste 1 a bis 1 c
- Ermitteln der Eingriffsschwere -- Zuordnung zu Typ + Kategorie
- Festlegung der Kompensationsfaktoren unter Berücksichtigung der Planungsqualität

1) Zu den weiteren Flächen für den Kiesabbau

Zuordnung zu:

Typ B mit geringem Versiegelungs- bzw. Nutzungsrecht

(keine Bebauung bzw. nur vorübergehende Beanspruchung der Flächen für Kiesabbau, anschließend wieder zur Verfügung)

bei derzeitiger Ackernutzung = **Kategorie I** (bzw. Nutzung als Wald/forstwirtschaftliche Nutzfläche (Nadelwald, tw. Mischbestand)
= **Kategorie II** (Gebiete mit mittlerer Bedeutung)

damit **Faktorspanne zwischen 0,2 bis 0,5 (Kat.I) bzw. 0,5 – 0,8 (Kat.II)**

Typ	Nutzung/ Einstufung	Fläche	Faktor
B	zusätzliche gepl. Flächen für Kiesabbau	4,43 ha	
BII	davon Waldfläche	1,67 ha	0,5-0,8
BI	davon Ackerfläche	2,76 ha	0,2-0,5
	bei gemeinsame Betrachtung in einem Ansatz BII unten		0,5
	Ergibt zu wertende Fläche – Erweiterung gegenüber bisher. rechtsverbindl. Planung von	4,43 ha	0,5
	Damit ein Ausgleichserfordernis von (analog der Zielsetzung des ABSP)	2,215 ha	

Durch **Maßnahmen zur Eingriffsminimierung**

(vgl. Darstellung im Abschnitt III, z. B.

- durch direkte Zuordnung an besteh. Abbauflächen, damit Geringhalten von Abstandsflächen und damit geringem zusätzlichen Flächenverbrauch
- Berücksichtigung bereits wertvoller entstandener Lebensräume in der Planung (z.B. Amphibienlebensräume)
- Erhalt des umliegenden rahmenden Waldgürtels in Anlehnung an bisher. Planung
- Einplanung eine schnellwüchsigen Bepflanzung vor Beginn des Abbaus
- kann der Ausgleichsflächenfaktor mit dem **Wert von 0,50** (Mittelwert

aus den beiden Faktorenspannen) angesetzt werden.

⇒ bei einem Faktor von 0,5 (= Mittelwert der angegebenen Spannen) ergibt sich damit ein **Ausgleichsflächenbedarf von 2,215 ha**.

Der Ausgleich wird vorgesehen auf der Fläche des Eingriffs und zwar

durch die Schaffung vorübergehender, offener Standorte und Wanderbiotope während des Abbaus

und durch Sekundärbiotope und Sukzessionsflächen für naturnahe Waldentwicklung durch Sukzession in Verbund mit den bestehenden und bereits eingeplanten Sekundärbiotopen im Zuge der Rekultivierung (vgl. Teil Grünordnung des Bebauungs- und Grünordnungsplans, siehe auch Ausführungen unter V).

Der Ausgleich ist jeweils auf den Flächen selbst durch Festlegung der Folgenutzung Biotopentwicklung und Forstwirtschaft/ Waldentwicklung über Sukzession vorgesehen (siehe nachfolgende Ausführungen unter V) ergänzt durch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung kann der erforderliche Ausgleich erbracht werden.

2) Zu den zusätzlich erforderlichen Flächen im Sondergebiet „Lagerfläche für Altasphalt“

Zuordnung zu:

Typ A mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsrecht (Sondernutzung mit längerer Nutzungsdauer)

bei Beurteilungssituation als offene Kiesfläche mit entsprechendem Potential (aufgrund bisheriger Funktion als Abbaufäche, die ansonsten rekultiviert werden müsste unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vorgaben = **Kategorie II** (Gebiete mit mittlerer Bedeutung)

damit **Faktorspanne zwischen 0,8 – 1,0 (Kat.II)**

Typ	Nutzung/ Einstufung	Fläche	Faktor
	Beanspruchte Fläche für Sondergebiet „Lagerfläche für Altasphalt“ nun insgesamt ca.	1,477 ha	
	Gegenüber einer bisher genehmigten Fläche als Lagerfläche f. Altasphalt von	0,340 ha	
	Damit anzusetzende zusätzliche „Eingriffsfläche“ von ca.	1,137 ha	
BII	Für zusätzlich beanspruchte Fläche als SO Lagerfläche für Altasphalt	1,137 ha	0,9
	Ergibt zu wertende Fläche – Erweiterung gegenüber bisher. genehmigten Planung von	1,137ha	0,9
	Damit ein Ausgleichserfordernis von	1,0233ha	

Durch **Maßnahmen zur Eingriffsminimierung**

(vgl. Darstellung im Abschnitt III, z. B.

- durch direkte Zuordnung an besteh. Sondergebiet Asphaltmischwerk und unter Ausnutzung der bestehenden Plateaus, damit keine zusätzlich erforderlichen Geländebewegungen, Ausnutzen der bisherigen Fahrten und damit möglichst geringem zusätzlichen Flächenverbrauch
zwischenliegende Bereiche bleiben als offene Kiesflächen erhalten
- Erhalt des angrenzenden rahmenden Waldgürtels (der bei der ursprünglich genehmigten Variante und der dort eingeplanten Lage nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu erhalten war) als wichtiger Sichtschutz
- kann der Ausgleichsfächenfaktor mit dem **Wert von 0,90** (Mittelwert aus den beiden Faktorensparren) angesetzt werden.

⇒ bei einem Faktor von 0,9 (= Mittelwert der angegebenen Spannen) ergibt sich damit ein **Ausgleichsfächenbedarf von 1,0233 ha.**

Der Ausgleich wird vorgesehen auf einer Teil- Fläche Flurnr. 138 Gemarkung Söldenau und zwar durch die Schaffung extensiver Wiesenflächen in Hanglage in räumlicher Nähe zum Eingriff im gleichen Naturraum (sonnexponierte Hanglage zur Wolfach)

Ergänzt durch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung kann der erforderliche Ausgleich erbracht werden.

V. **Auswahl geeigneter und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen**

1) **Ausgleich für weitere Kiesabbaufächen**

Ziel von Seiten der Gemeinde und auch im Sinne der Unternehmen ist es, den Ausgleich für die mit der geplante Erweiterung der Kiesabbaus verbundenen Eingriffe/ Flächenbeanspruchungen gleich direkt in Verbindung mit dem Kiesabbau durch geeignete Rekultivierung/ Entwicklung im Verbund zu den bestehenden Abbaufächen und Sekundärbiotopen zu schaffen, zumal diese Sonderstandorte (magere trocken, offene, bzw. wechselfeuchte bis nasse Standorte mit Gewässern, Steilwände usw.) in naturnaher Entwicklung und (naturnahe) Wälder mit und durch Sukzession ohnehin sehr selten sind.

Geplant ist nun folgende Folgenutzung/ Rekultivierung, die auch den entsprechenden Ausgleich gewährleistet:

Folgenutzung Biotopentwicklung und Forstwirtschaft

Das ABSP zielt auf eine Festlegung der Folgenutzung „Naturschutz“ ,
- Anmerkung: d. h. im Sinne der Regionalplanung „Biotopentwicklung“ -
bei mind. 50% aller neu genehmigten Abbaufächen im Landkreis.
„Dabei ist v.a. eine möglichst große Strukturvielfalt anzustreben, die
Flächen sollen weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen
werden“ (Humisierung ist zu untersagen).

Eine gezielte Anlage von Kleingewässern ist anzustreben, um seltene
Amphibien mit ihren Laichplätzen zu fördern. Es sollen keine
Wiederaufforstungen mit reinen Nadelholzkulturen erfolgen, auch
störende intensive Erholungsnutzungen wie z.B. Moto Cross o.ä. sollen
unterbleiben. der räumliche Verbund soll dabei nicht durch
Intensivnutzungen gestört werden.

Diesen Zielsetzungen wird bei der vorliegenden Planung Rechnung
getragen.

- a) auf ehem. Ackerfläche
Ziel: Förderung der mageren Extensivwiesen/ Säume und Hecken in als
seltener Vegetationstyp/ Lebensraum in der Kulturlandschaft auf der
ursprünglichen Ackerfläche
Damit auch Stärkung des Biotopverbunds, der zudem eine
Bereicherung/ Gliederung des Landschaftsbilds mit sich bringt beiträgt
und ohne Erosion (gegenüber auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche)

Ausbildung Schaffung einer offenen, magere Extensivwiese in Kombination mit
Säumen, Hecken/ Gehölzstrukturen
in Verbindung zu best. Gras- und Krautfluren, Ruderalvegetation,
Hecken, Feldgehölz und Sukzessionsflächen

Konkretisierung im Rahmen der Abbau –und Rekultivierungsplanung

z.B. Innenflächen mit Mähgut aus geeigneten Flächen impfen
(z.B. in Abstimmung mit Landschaftspflegeverband, alternativ
Verwendung von Spezialsaatgut)

Pflege durch regelmäßige Mahd der Fläche (1- bis 2-mal jährlich bis
ca. alle 3 Jahre in den Saumzonen zu den Hecken/ Gehölzgruppen in
Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bzw. dem LPV), alternativ ist
auch eine extensive Beweidung möglich

Umsetzung der Rekultivierung nach (teilweiser) Wiederverfüllung

- b) auf ehem. Waldfläche
Ziel: Förderung der Sonderstandorte/ spez. Lebensräume wie Steilwände,
darüber hinaus Förderung der Wiederentwicklung von Wald durch
Sukzession auf teilverfüllten neuen Böschungs-/ Hangbereichen im
Verbund mit wechselfeuchten Zone (mit Tümpeln, Kleingewässern am

Hangfuß)

Damit auch Stärkung des Biotopverbunds, Förderung seltener Arten, die auf solche Sonderstandorte angewiesen sind wie z.B. Uferschwalben bzw. seltene Amphibienarten; darüber hinaus Förderung einer natürlichen Waldentwicklung

Ausbildung Oberen Teil der durch Kiesabbau entstehenden Steilwand belassen, kurzen Abschnitt darunter in der oberen Schicht mit bindigem Material ausbilden, um die Gehölzentwicklung vor der Steilwand zu verlangsamen (und somit etwas länger eine besonnte offene Steilwand zu erhalten), unterliegenden Teil wieder anfüllen mit Abraum / Erdmaterial, um einen Hang in einer Neigung von ca. 1: 2,5 bis 1:3 ausbilden zu können, als Übergang zum bleibenden tiefem Niveau der Abbausohle und als Entwicklungsbereich für die (Gehölz-) Sukzession in Richtung Wald.

Unterhalb der neuen Böschungen/ Hanglagen sind wechselfeuchte Zonen mit Kleingewässermosaik, aus temporären und teilweise auch dauerhaften Gewässern mit wechselfeuchten Sukzessionsbereichen (durch Ausbildung eines unregelmäßigen Reliefs unter Einbringung von feinem, bindigem Material) vorgesehen.

Konkretisierung im Rahmen der Abbau –und Rekultivierungsplanung

Umsetzung der Rekultivierung nach (teilweiser) Wiederverfüllung

In der Grünordnung sind nach dem Abbau und entsprechend der im Grünordnungsplan eingeplanten Rekultivierung keine land- oder forstwirtschaftlichen Intensivnutzungen mehr in den im Zuge des bisherigen und weiteren Kiesabbaus mehr vorhanden.

In Anlehnung an die Kriterien- und Bewertungsliste der Regierung von Niederbayern SG 830 können derartige Maßnahmen im Grundsatz mindestens mit Anerkennungsfaktor 1,0 (von Ackerflächen oder Forst ausgehend) angesetzt werden.

Die Flächen sind im Eigentum der Nutznießer, so dass die Gestaltung und Entwicklung der Flächen durch die Umsetzung der Abbau- und Rekultivierungsplanung realisiert werden kann.
Die Flächen für Rekultivierung und Biotopentwicklung sind rechtlich zu sichern.

Eine entsprechende Pflege ist soweit erforderlich sicherzustellen.
Empfohlen wird eine fachliche Betreuung/ Management durch den Landschaftspflegeverband des Landkreises Passau.

Mit den geplanten Rekultivierungsmaßnahmen/ Maßnahmen der Grünordnung auf den eingeplanten Abbauflächen/ Rekultivierungsflächen ergänzt durch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist die Bilanz positiv. Der erforderliche Ausgleich ist/ wird damit im Rahmen der Rekultivierung erbracht.

2) Ausgleich für weitere Lagerflächen für Altasphalt

Ziel von Seiten der Gemeinde und des Unternehmen ist es, dass der Nutznießer der erweiterten Lagerflächen auch den Ausgleich für die damit verbundenen Eingriffe/ Flächenbeanspruchungen erbringt und zwar in einer aus naturschutzfachlich als sinnvoll angesehenen Weise möglichst in räumlicher Nähe zum Eingriff.

Ziel ist die Förderung von mageren, trockenen Standorten (die auch durch die Flächenbeanspruchung verloren gehen) und zwar in Form der Anlage und Entwicklung/ Pflege einer Extensivwiese, ein Typ, der in der zunehmend intensiv genutzten Kulturlandschaft, nicht mehr häufig anzutreffen ist.

Geplant ist eine Teilfläche von Flurnr. 138 Gemarkung Söldenau als Extensivwiese (Typ Salbei-Glatthaferwiese) zu entwickeln und zwar durch Ausmagerung der best. Intensivwiese und teilweise Einbringung von Spezialsaatsgut (z.B. Mähdrusch o.ä. aus geeigneten Flächen/ Extensivwiesen) und anfängliche Ausmagerungsmahd auf der Fläche (3-malige Mahd pro Jahr jeweils mit Abtransport des Mähguts) ca. in den ersten 3 bis 5 Jahren.

Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt.

In den Folgejahren ist die Fläche mind. 1-mal bis 2-mal jährlich (mit erster Mahd ab 20. Juni) zu mähen/ zu pflegen.

Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.

Die Fläche ist durch Holzpfosten in ihrer Abgrenzung zu markieren.

Empfohlen wird eine fachliche Betreuung durch den Landschaftspflegeverband des Landkreises Passau.

Die Flächenbereitstellung und Pflege ist vertraglich/ rechtlich zu sichern.

VI/ VII Darstellung und Festsetzungen der Flächen

Siehe Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Kiesabbau K 24“- Teil Grünordnung mit Begründung

incl. zusätzlicher festgelegter Ausgleichsfläche, die auch in den Geltungsbereich aufgenommen ist, auf Teilfläche von Flurnr. 138 Gemarkung Söldenau

23. Jan. 2009



J. Halser
1. Bürgermeister